

Anlage 1

A New Passage to India

Linie 1: Studien- und Forschungsaufenthalte im Rahmen von Hochschulkooperationen

Förderbedingungen für deutsche Stipendiaten

Stipendien können unter folgenden Voraussetzungen vergeben werden:

- Vollmatrikulation an der deutschen Hochschule
- Überdurchschnittliche akademische Qualifikation
- Persönliche Eignung für den Auslandsaufenthalt
- Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen an der ausländischen Partnerhochschule Unter engen Voraussetzungen können auch Deutschen gleichgestellte Personen gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 2ff. und Abs. 2 und Abs. 3 BAföG einbezogen werden. Dabei handelt es sich um
 - heimatlose Ausländer;
 - anerkannte Flüchtlinge;
 - Inhaber einer Niederlassungserlaubnis;
 - Inhaber einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EG;
 - Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§22, 23 Abs. 1 oder 2, den §§ 23a, 25 Abs. 1 oder 2, den §§ 28, 37, 38 Abs. 1 Nr. 2, §104a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bei ständigem Wohnsitz in Deutschland;
 - Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5, § 31 AufenthG bei ständigem Wohnsitz in Deutschland und einem Aufenthalt von mindestens vier Jahren;
 - Ehegatten und Kinder von Ausländern mit Aufenthaltstitel, wenn sie selber eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 30, 32, 33 oder 34 AufenthG besitzen, ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben und gegebenenfalls (je nach Aufenthaltstitel des Ehepartners bzw. der Eltern) einen Aufenthalt von mindestens vier Jahren nachweisen können;
 - Ausländer, die als Ehegatten oder Kinder von EU- und EWR-Staatsangehörigen ein Recht auf Einreise und Aufenthalt haben;
 - Studierende aus EU-EWR-Ländern, die in Deutschland bereits vor Aufnahme des Studiums in einer mit dem Studium in inhaltlichem Zusammenhang stehenden Tätigkeit gearbeitet haben;
 - Studierende aus EU-EWR-Ländern mit Daueraufenthaltsrecht;
 - Ausländer, die selbst vor Aufnahme ihres Studiums fünf Jahre oder deren Eltern während der letzten sechs Jahre vor dem Studium mindestens drei Jahre rechtmäßig in Deutschland erwerbstätig waren.

(In diesem Zusammenhang gilt der Wortlaut des Gesetzes, zu finden unter www.gesetze-im-internet.de/baf_g/index.html)

Darüber hinaus soll geprüft werden, inwieweit ein Deutschlandbezug gegeben und ob die Förderung eines internationalen Studierenden förder- und kulturpolitisch zu vertreten ist. Eine Förderung kommt insbesondere dann in Frage, wenn die zu fördernde Person die Schulzeit überwiegend in Deutschland verbracht und die deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben oder bereits vier Semester an einer deutschen Hochschule studiert hat. Ferner soll eine Förderung nur dann erfolgen, wenn der Lebensmittelpunkt in Deutschland liegt und die begründete Erwartung besteht, dass die geförderte Person nach Beendigung des vorübergehenden Auslandsaufenthaltes wieder nach Deutschland zurückkehrt.

Die Auswahl der Studierenden erfolgt in Eigenverantwortung der Hochschule. Die Auswahlkriterien müssen transparent sein, und es ist ein Protokoll über die Auswahl zu erstellen.